



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 232-0
MR 6
IBVG

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Aktenzeichen

res Datum 12.07.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Heidebrinkerweg 21 - Wegordnung

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Heidebrinkerweg 21 - Wegordnung

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung wegen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 14453/13
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2 x 6m) mit Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Der Antragsteller wird am 01.09.2016 wegziehen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

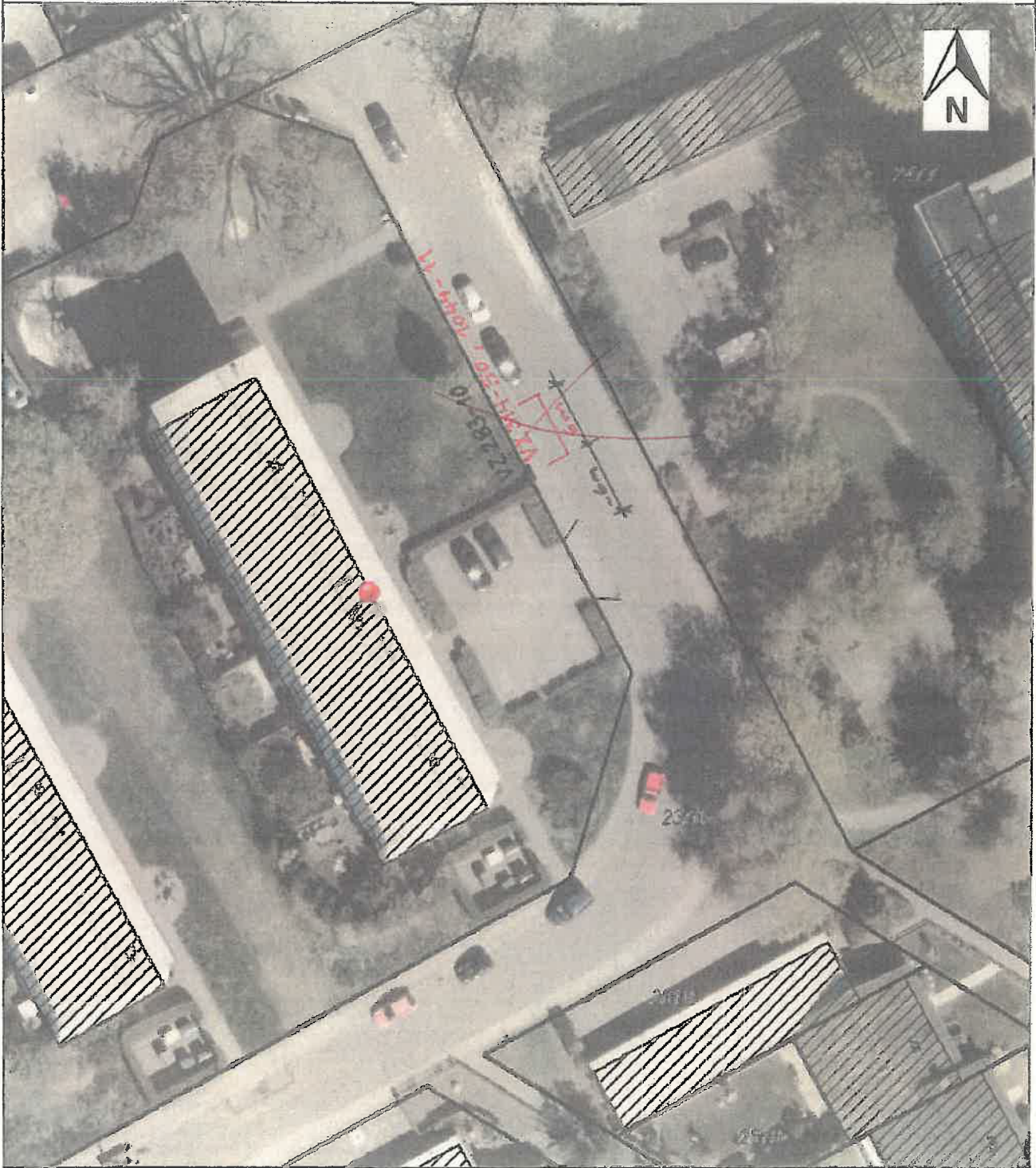
Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Heidebrinker Weg 21



0 5 10 15 20m

1:500

Bezirkamt Wandsbek
Berg. 17. AUG. 2016
Ministerium des Inneren



POLIZEI
Hamburg

W111223
W111232-0
11126
11126

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Aktenzeichen

Datum 15.08.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schweriner Straße 23-25

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Schweriner Straße 23-25

folgendes an:

- Abbau VZ 240 StVO
- Aufstellen VZ 239 StVO mit Zusatz-VZ 1022-10 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau VZ 240 StVO
- Aufstellen VZ 239 StVO mit Zusatz-VZ 1022-10 StVO

3 Begründung

Die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht in der Rahlstedter Straße und Schweriner Straße erfordert den Abbau des VZ 240 StVO in der Schweriner Straße 23-25.

Da der bauliche Radweg hier endet und erst nach ca. 23 m ab Parchimer Straße in westlicher Richtung fortgeführt wird, ordnet PK 382 für eine kontinuierliche Radverkehrsführung das Zusatz-VZ 1022-10 „Radfahrer frei“ an, zumal der Gehweg in diesem Bereich eine ausreichende Breite aufweist.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 232-D
WIKR G
IRVG

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax
Sachbearbeiterin

Aktenzeichen
Raumes
Datum

19.08.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Rahlstedter Weg 133

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Rahlstedter Weg 133

folgendes an:

Abbau des Fußgängerschutzgitters

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau des Fußgängerschutzgitters

3 Begründung

Die Verlängerung der Bushaltestelle im dortigen Bereich im Rahmen des Busbeschleunigungsprogrammes macht einen Abbau/ ein Versetzen des Fußgängerschutzgitters erforderlich. Das Fußgängerschutzgitter wurde 1993 als Maßnahme zur Schulwegsicherung für die Sonderschule Paracelsusstraße angeordnet. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Polizeiverkehrslehrer und einer Ortsbesichtigung ist es aus heutiger Sicht entbehrlich. Das Hol- und Bringeverhalten der Schüler/ Eltern hat sich in den zurückliegenden Jahren verändert, die Schüler der Sonderschule werden in der Regel mit dem Schulbus oder durch ihre Eltern direkt bis zur Schule gebracht. Es gibt nur wenige ausgesuchte Alleinfahrer, die zuvor ein spezielles Fahrtraining mit dem PVkl absolvieren bevor sie allein mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Schulweg bewältigen dürfen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Vz-Plan

Rahlstedter Weg 133

